

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Management in Gesundheitsberufen an der Technischen Hochschule Ingolstadt

vom 29.10.2012

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 26.10.2015

Präambel

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Module und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan/Modulhandbuch
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Praxissemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Management in Gesundheitsberufen ist, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende akademische Weiterbildung zu vermitteln und qualifizierte Berufstätige im betriebswirtschaftlichen und gesundheitsbezogenen Bereichen auszubilden. ²Angepasst an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe bietet der Studiengang eine berufsbegleitende und praxisbezogene Qualifizierung.
- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, durch berufs- und managementrelevantes Fachwissen der Gesundheitswirtschaft den veränderten Anforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ³Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.
- (3) Die Absolventen sollen nach ihrem Studium für folgende Tätigkeitsfelder qualifiziert sein:
 - Führungspositionen
 - Gesundheitsmanagement
 - Prävention
 - Rehabilitation
 - Therapie
 - Qualitätssicherung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Beratung
 - Betreuung
- (4) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach 11 Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Das erworbene betriebswirtschaftliche und sozioökonomische Wissen befähigt die Absolventen, Führungs- und Leitungsfunktionen im medizinischen Bereich zu übernehmen. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit umfasst berufsbegleitend neun theoretische Studiensemester sowie zwei Praxissemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst fünf theoretische Semester und zwei Praxissemester, die als 8. und 9. Semester geführt werden. ⁴Das theoretische Studium findet in Teilzeit, das Praxissemester findet in Vollzeit statt.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Semester 20 Leistungspunkte vergeben, für ein Praxissemester werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 6 Studienplan/Modulhandbuch

- (1) ¹Der zuständige Weiterbildungsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan/ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan/das Modulhandbuch wird vom Weiterbildungsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Präsenztage und deren Umrechnung in Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. der Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,

3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
 6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 7. die Studienziele (Lernergebnisse) und –inhalte der einzelnen Module,
 8. die Ausbildungsziele und –inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
 9. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt.
- (3) Im Studienplan/Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des jeweils zuständigen Weiterbildungsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nicht berechtigt, wer mehr als zwei Module aus dem ersten Studienabschnitt oder mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes nicht erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Zum Eintritt in das erste Praxissemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) sowie 20 ECTS aus dem zweiten Studienabschnitt erzielt hat.

- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studienzeiten sowie mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aus den theoretischen Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes.

§ 8 Praxissemester

¹Ein Praxissemester umfasst jeweils 10 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. ²Es ist erfolgreich abgelegt, wenn dies durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle dokumentiert ist und ein ordnungsgemäßer Bericht darüber vorgelegt und genehmigt wurde.

§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. die praktischen Studienzeiten mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 29.10.2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 29.10.2012

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 30.10.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.10.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 30.10.2012.